Gemeinde Rastede
Der Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2009/143

freigegeben am 13.08.2009

GB 3 **Datum: 13.08.2009**

Sachbearbeiter/in: Herr Jörg-Hendrik Kunze

B-Plan 91 Schulsportanlage Feldbreite

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	31.08.2009	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.09.2009	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2009	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 und 3 Satz1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 23.06.2009 berücksichtigt.

2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.

3. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

4. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der redaktionellen Änderung angepasst.

5. Der Bebauungsplan Nr. 91 – Schulsportfläche Feldbreite nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede stellt für den Bereich westlich der geplanten Gemeinbedarfsnutzung an der Feldbreite und südlich der Grundschule Feldbreite in der Ortschaft Rastede den Bebauungsplan Nr. 91 „Schulsportfläche Feldbreite“ auf. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes 91 zielt auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots an zentralörtliche Einrichtungen.

Vorgesehen ist ein Schulsportplatz mit der Möglichkeit der Vereinsnutzung durch Leichtathleten. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 91 die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für sportliche Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen ver-

folgt. Zur Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung werden die straßenseitigen Flächen nördlich des Buschweges als allgemeines Wohngebiet (WA) mit Grundflächenzahl 0,4 und eingeschossiger Bauweise festgesetzt.

Die Aufstellung dieses Planes dient der Innenentwicklung und wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht und die Änderung des Flächennutzungsplanes waren mithin entbehrlich. Die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes muss zu einem späteren Zeitpunkt lediglich redaktionell erfolgen.

Wesentliche Anregungen und Bedenken haben sich im Übrigen nicht ergeben.

Das beauftragte Planungsbüro Diekmann & Mosebach hat den in der Anlage beigefügten Entwurf erarbeitet und wird in der Sitzung weitere Ausführungen machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung mit textlichen Hinweisen
3. Begründung